



Im Gegensatz zur allgemeinen Bezeichnung „Sachverständiger“ ist die Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ nach § 132 a StGB in Deutschland gesetzlich geschützt.

Nur staatlich anerkannte Sachverständige sowie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind berechtigt, einen Rundstempel zu führen.

Eine gesetzliche Grundlage für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen findet sich in § 91 der Handwerksordnung.

Auf die Grundpflichten von Objektivität, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit muss ein Eid geleistet werden.

Im Vertrauen auf diesen geleisteten Eid werden in Gerichtsverfahren in Deutschland im Regelfall öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zur Erstellung von Gutachten herangezogen (§ 404 Abs. 2 ZPO).

Selbstverständlich gelten diese Grundpflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nicht nur gegenüber Gerichten, sondern auch gegenüber jedem privaten Auftraggeber.

Ein Bewerber für das Amt eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss bei der bestellenden Institution ein Bewerbungsverfahren durchlaufen, in dem die persönliche und fachliche Eignung zur Erstellung von Gutachten sowie der überdurchschnittliche Sachverstand mit sehr hohem Maßstab im jeweiligen Fachgebiet geprüft wird.

Nur Bewerber, die ihre fachliche und persönliche Qualifikation im Prüfungsverfahren unter Beweis stellen konnten, haben einen Anspruch auf Bestellung.